



Resolution des Exekutivkomitees, Zürich, Schweiz, 10. bis 14. April 2016

“TRIPS-Befolgung”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 10. bis 14. April 2016 in Zürich, Schweiz, folgende Resolution verabschiedet:

Feststellend, dass FICPI über die Jahre stets eine internationale Harmonisierung des materiellen Patentrechts unterstützt hat,

Feststellend, dass das am 01. Januar 1995 in Kraft getretene TRIPS-Abkommen einen gewissen Grad an materieller Harmonisierung betrifft,

Berücksichtigend, dass eine volle Umsetzung der Ziele von TRIPS jedoch davon abhängt, den Mitgliedern einzuräumen, nicht nur eine ausdrückliche Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung anderer Mitgliedstaaten mit den durch dieses Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen, sondern auch und insbesondere eine Konsistenz der Praxis in anderen Mitgliedstaaten mit diesen Zielen zu fordern,

Außerdem berücksichtigend, dass Artikel 64 TRIPS wie folgt für eine bestimmte Dauer die Möglichkeit der Streitbeilegung basierend auf bestimmten Vorschriften von GATT 1994¹ aussetzte, wobei diese Aussetzung von Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) kontinuierlich erneuert wurde:

2. Artikel XXIII Absatz 1 Buchstaben b und c des GATT 1994 findet während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Übereinkommens, keine Anwendung auf die Streitbeilegung im Rahmen dieses Übereinkommens.

Ferner berücksichtigend, dass eine derartige Aussetzung für mehr als 20 Jahre ein Hindernis für eine vollständige Umsetzung der Ziele von TRIPS darstellt,

Fordert FICPI die WTO-Mitglieder auf, die Aussetzung der Anwendung von Artikel XXIII Absatz 1 Buchstaben b und c des GATT 1994 aufzuheben, mit der möglichen Ausnahme von Streitigkeiten, welche am wenigsten entwickelte Länder betreffen, und

Fordert FICPI ferner die WTO-Mitglieder auf, einen größeren Gebrauch der gegenseitigen Konsultationsverfahren zu machen, mit dem Ziel, einen höheren Grad der TRIPS-Befolgung zu erzielen.

¹ Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1947)

Artikel XXIII: Schutz der Zugeständnisse und Vorteile

1. Sollte ein Vertragspartner der Auffassung sein, dass ein ihm unmittelbar oder mittelbar aus dem vorliegenden Abkommen zukommender Vorteil zunichte gemacht oder gefährdet ist, oder dass die Erreichung eines Zieles des vorliegenden Abkommens dadurch gehindert wird,

- a. dass ein anderer Vertragspartner die Verpflichtungen, die er gemäß dem vorliegenden Abkommen eingegangen ist, nicht erfüllt, oder
- b. dass ein anderer Vertragspartner eine Maßnahme trifft, sei sie den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zuwiderlaufend oder nicht, oder
- c. dass irgendwelche andere Lage eintritt,

so kann dieser Vertragspartner zur befriedigenden Regelung der Frage bei dem oder den anderen seiner Ansicht nach daran interessierten Vertragspartnern schriftliche Vorstellungen erheben oder Vorschläge machen; jeder so aufgeforderte Vertragspartner soll die ihm gemachten Vorstellungen oder Vorschläge einer wohlwollenden Prüfung unterziehen.